Ministero dell'Ambiente e della Sicurezza Energetica

Anlage 2

Modalitäten zum Ausfüllen des Formulars gemäß Artikel 5 des Ministerialdekrets Nr. 59 von 2023

Anleitungen zum Ausfüllen des Abfallbegleitscheins (Formulario di identificazione del rifiuto - FIR)

Durchführung des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 4. April 2023, Nr. 59
Verordnung über: *„Verordnung über das System zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen und das nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen gemäß Artikel 188-bis des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006“.*

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.
Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Anlage 2 zum Direktorialdekret Nr. 251 vom 19. Dezember 2023 ausschlaggebend.

Inhaltsverzeichnis

1	**FIR**	**Allgemeine Grundlagen**	**2**
1.1		**Ausfüllen des FIR**	**2**
	Feld 2	– Identifizierung des Abfallbesitzers	3
	Feld 3	– Identifizierung des Abfallempfängers	3
	Feld 4	– Identifizierung des Abfallbeförderers	3
	Feld 5	– Identifizierung des Vermittlers oder Händlers ohne Besitz des Abfalls	3
	Feld 6	– Abfalleigenschaften	4
	Feld 7	– Unterschrift Erzeuger/Besitzer	4
	Feld 8	– Vor- und Nachname des Fahrers	4
	Feld 9	– Uhrzeit und Datum des Transportbeginns	5
	Feld 10	– Kleinstsammlung	5
	Feld 11	– Unterschrift des Fahrers	5
	Feld 12	– Abschnitt der dem Empfänger vorbehalten ist	5
	Feld 16	– Zweiter Empfänger	5
	Feld 17	– Anmerkungen	6
2		**Anwendung des Modells in bestimmten Situationen**	**6**
	2.1	Abfälle wovon im Art. 193, Absatz 19 des GvD Nr. 152 von 2006	6
	Feld 1	– Identifizierung des Abfallerzeugers	6
	Feld 3	– Identifizierung des Abfallempfängers	6
	Feld 4	– Identifizierung des Abfallbeförderers	6
	Feld 6	– Abfalleigenschaften	6
	2.2	Bau- und Abbruchabfälle die an die Verkaufsstelle geliefert werden	6
	2.3	Abfälle aus der Instandhaltung von Infrastrukturen im Sinne von Artikel 230,	7
	2.4	Abfälle aus Wartungsreinigungsarbeiten an Kanalisationsnetzen wie im Artikel 230, Absatz 5 des GvD Nr. 152 von 2006 definiert	7
	2.5	Intermodaltransport	7
	2.6	Kleinstsammlung	8
	2.7	Teilweise Umladung	8
	2.8	Vollständige Umladung	9
	2.9	Das Abstellen von Fahrzeugen in der Transportzusammenstellung wie im Art. 193, Absatz 15 des GvD Nr. 152 von 2006 definiert	10
	2.10	Von landwirtschaftlichen Unternehmen gem. Artikel 2135 des ZGB erzeugte Abfälle, im Ausgang vom Zwischenlager, das bei der Genossenschaft/dem landwirtschaftlichen Konsortium eingerichtet wurde	10
	2.11	Abfalltransporte, durchgeführt von Transportunternehmen, die nicht an Land transportieren	10
3		**Anlagen**	**11**
	3.1	Tabelle 1 – Art der Genehmigungen	11
	3.2	Tabelle 2 – Gefahreneigenschaften	11
	3.3	Tabelle 3 – Physikalischer Zustand	12
	3.4	Tabelle 4 – Gründe der Ablehnung	12
	3.5	Tabelle 5 – Klassifizierung des Abfalls nach Herkunft im Sinne des Art. 184 GvD 152/2006	12

ABKÜRZUNGEN

ADR	Accord Dangereuses Route
CCIAA	Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer
FIR	Abfallbegleitschein - FIR
RENTRI	Nationales elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen
RID	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiene
IMDG	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf See

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.
Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Anlage 2 zum Direktorialdekret Nr. 251 vom 19. Dezember 2023 ausschlaggebend.

1 ABFALLBEGLEITSCHEIN - FIR: allgemeine Grundlagen

Das vorliegende Dokument enthält Anleitungen zum Ausfüllen des Abfallbegleitscheins (nachfolgend „FIR“), gem. Artikel 5 des M.D. Nr. 59 von 2023 und Anhang II desselben Dekrets.
Beim FIR handelt es sich um das Dokument, das die Rückverfolgbarkeit der Abfälle vom Erzeuger/Besitzer bis zum Bestimmungsort in den verschiedenen Phasen des Transports durch einen oder mehrere Transporteure gewährleistet.

1.1 Ausfüllen des FIR

Es folgen die Anleitungen zum Ausfüllen des FIR.

1.1.1 Kopfzeile des FIR

Nachfolgend die Anleitungen zum Ausfüllen der Kopfzeile des FIR

Fortlaufende Nummer des FIR
Eindeutige Identifizierungsnummer für jedes einzelne FIR, die nach der digitalen Vidimation generiert wird.

Ausstellungsdatum
Gemeint ist das Datum der Ausstellung des FIR. Dieses Datum kann vor oder gleich dem Datum des Transportbeginns liegen.
Das Ausstellungsdatum darf nicht mit dem Datum/der Uhrzeit verwechselt werden, das von RENTRI automatisch durch den von der Handelskammer (CCIAA) zur Verfügung gestellten digitalen Vidimationsdienst vergeben wird.
Das von RENTRI bei der digitalen Vidimation des FIR automatisch zugewiesene Datum, wird am unteren Ende des Formulars angeführt.

Register
Subjekte, die zur Führung des chronologischen Ein- und Ausgangsregisters verpflichtet sind, müssen auf dem FIR im Feld *„registro – n. registrazione“* die Nummer der Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister eintragen.
Bei digital ausgestellten und verwalteten FIR ist das Ausfüllen des Feldes *„registro“* nicht zwingend erforderlich.
Während der Transportphase der Abfälle ist auf der Kopie des FIR, die sich im Besitz des Beförderers befindet, die Nummer der Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregisters nicht angeführt, da der Beförderer diesen Vermerk gemäß Artikel 190, Absatz 3, Buchstabe b) des GvD Nr. 152 von 2006 innerhalb von zehn Tagen nach der Anlieferung der Abfälle in der Bestimmungsanlage vornimmt.
Subjekte, die NICHT zur Führung des chronologischen Ein- und Ausgangsregisters verpflichtet sind, füllen das FIR aus, indem sie das entsprechende Feld *„NO“* ankreuzen.

1.1.2 Transport vom Erzeuger zum Empfänger mit Beförderer und eventl. Vermittler

Die folgende Anleitung gilt sowohl für den Fall, dass der Erzeuger und der Beförderer identisch sind, als auch für den Fall, dass die Abfälle von dem Ort, an dem sie erzeugt oder gelagert wurden, über einen anderen Beförderer als den Erzeuger zur Bestimmungsanlage transportiert werden.

Die folgende Anweisung gilt auch, wenn der Transport von einem Vermittler/Händler organisiert wird, der nicht im Besitz der Abfälle ist.

Erzeuger / Besitzer des Abfalls
Feld 1 (Erzeuger) und Feld 2 (Besitzer) sind alternativ:

- Feld 1 (Erzeuger) wird ausgefüllt, wenn die Abfälle den Sitz des Erzeugers verlassen und zur nächsten Anlage gebracht werden;
- Feld 2 (Besitzer) wird ausgefüllt, wenn die Abfälle den Sitz des Besitzers verlassen, d. h. der natürlichen oder juristischen Person, die im Besitz der Abfälle ist und nicht der Ersterzeuger oder der neue Erzeuger. Dazu gehören beispielsweise, aber nicht ausschließlich, autorisierte Betreiber von Anlagen, die nur von Dritten erhaltene Abfälle lagern, Betreiber von Anlagen, die R12- oder D14-Verfahren durchführen, die die Beschaffenheit der Abfälle nicht verändern und Betreiber von Sammelstellen.

Feld 1 (Erzeuger) – Identifizierung des Abfallerzeugers
Die folgenden Identifizierungsdaten des Abfallerzeugers eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Adresse der Betriebsstätte, in der der Abfall erzeugt wurde, bzw. auf die sich die Produktion des Abfalls bezieht.
- Steuernummer.
- Adresse des Ortes, an dem die Abfälle erzeugt werden, wenn sie sich von der Betriebsstätte des Erzeugers unterscheidet (z. B. Wartungsarbeiten)

Darüber hinaus ist die Art der Genehmigungen gemäß Tabelle 1 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) anzugeben:

- Im Falle von neuem Erzeuger, die Genehmigungsnummer anführen.
- Im Falle von Ersterzeugern für Sanierungstätigkeiten ist die Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe anzugeben.

Feld 2 (Besitzer) – Identifizierung des Abfallbesitzers
Die folgenden Identifizierungsdaten des Subjektes eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Adresse der Betriebsstätte oder des Ortes der Aufbewahrung, wenn dieser nicht der Betriebsstätte entspricht.
- Steuernummer.
- Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe oder Genehmigungsnummer und Art der Genehmigung gemäß Tabelle 1 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument), sofern der Besitzer über eine solche verfügt.

Feld 3 (Empfänger) – Identifizierung des Abfallempfängers
Die folgenden Identifizierungsdaten des Subjektes eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Adresse der Betriebsstätte der Behandlungsanlage.
- Steuernummer.

Art und Kodex des Behandlungsverfahrens (R oder D). Geben Sie das erste Verfahren an, dem die Abfälle in der Bestimmungsanlage unterzogen werden: R (R1 bis R13), D (D1 bis D15); Die Genehmigungs-/Mitteilungsnummer und die Art der Genehmigung, wie in Tabelle 1 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) angegeben. Dieses Feld ist obligatorisch.

Feld 4 (Beförderer) – Identifizierung des Abfallbeförderers
Die folgenden Identifizierungsdaten des Subjektes eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Steuernummer.
- Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

Bei Transporten über mehrere Strecken ist der intermodale Teil des FIR auszufüllen.

Feld 5 (Vermittler oder Händler) – Identifizierung Vermittler oder Händler ohne Besitz des Abfalls
Die folgenden Identifizierungsdaten des Subjektes eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Steuernummer.

– Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe. Dieses Feld muss nicht ausgefüllt werden für Konsortien, die für die Verwertung und das Recycling bestimmter Abfallarten gegründet wurden.

Im Falle mehrerer Vermittler oder Händler ohne Besitz des Abfalls, müssen diese im intermodalen Teil des FIR angeführt werden.

Feld 6 (Abfalleigenschaften) – Identifizierung der Abfalleigenschaften

Die Identifizierungsdaten des Abfalls eingeben:

- **EAK-Kodex** der den Abfall identifiziert.
- **Beschreibung**: dieses Feld muss nur bei EAK-Kodexen, die mit den Ziffern 99 enden ausgefüllt werden, um den Abfall klar und eindeutig zu identifizieren. In allen anderen Fällen ist es nicht auszufüllen.
- **Herkunft**: Haus- oder Sonderabfall. Dieses Feld muss vom Erzeuger ausgefüllt werden, der die Abfälle nach ihrer Herkunft gemäß den Bestimmungen der Artikel 183 und 184 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 einstufen muss, deren Inhalt in Tabelle 5 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) angeführt ist.
- **Gefahreneigenschaften (HP):** tragen Sie eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) angeführten Angaben ein. Bei einem FIR im Papierformat sind eventuelle zusätzliche Gefahreneigenschaften, die nicht in das entsprechende Feld passen, in Feld 17 (Anmerkungen) anzugeben.
- **Menge**: dieses Feld ist vom Erzeuger auszufüllen; der Wert kann geschätzt und entweder in kg (Kilogramm) oder l (Liter) angegeben werden.
- **Bei Transportbeginn überprüft**: dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die Mengen beim Transportbeginn mit Messgeräten überprüft wurden die dem Erzeuger/Besitzer zur Verfügung stehen.
- **Physikalischer Zustand des Abfalls**: dieses Feld ist mit einem Kennzeichen aus Tabelle 3 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) auszufüllen.
- **Chemisch-physikalische Eigenschaften**: das Feld ist nicht auszufüllen.
- **Analysen/Prüfberichte**: das Feld muss angekreuzt werden, wenn Sie Prüfberichte aufgrund von Analysen der Abfälle haben. In das Feld *„Nr.“* muss die Identifikationsnummer des Dokuments eingetragen werden und in das Feld *„gültig zum“* das Datum des Dokuments.
- **Klassifizierung**: Dieses Feld ist anzukreuzen, um anzugeben, dass ein Abfallklassifizierungsgutachten oder ein technischer Bericht über das Abfallklassifizierungsverfahren erstellt worden ist. In das Feld *„Nr.“* ist die Identifikationsnummer des Dokuments und in das Feld *„gültig zum“* das Datum des Dokuments einzutragen.
- **ADR-Transport**: Dieses Feld muss angekreuzt werden, wenn es sich um einen Transport handelt, der den ADR-Vorschriften (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) unterliegt. Folgende Felder müssen ebenfalls ausgefüllt werden:
  - “*Gefahrenklasse*”: in dieses Feld muss die Gefahrenklasse eingegeben werden
  - “ ONU Nr.”: in dieses Feld muss die ONU-Nummer (UN-Nummer) eingegeben werden.
  - “Anmerkungen”: in dieses Feld müssen die Anmerkungen bzgl. ADR eingegeben werden.

  Das Feld *„ADR-Transport“* muss auch im Falle einer *„Teilbefreiung“*, d. h. einer *„Befreiung bezogen auf die beförderten Mengen je Transporteinheit“*, ausgefüllt werden.

  Die im FIR anzugebenden ADR-Informationen ersetzen nicht die Informationen im einheitlichen ADR-Meldeformular.
- **Äußeres Erscheinungsbild der Abfälle**: Geben Sie gegebenenfalls die Anzahl der Verpackungen/Behälter an, in denen der Abfall enthalten ist, oder kreuzen Sie alternativ das Kästchen *„lose“* an.

Feld 7 (Unterschrift Erzeuger/Besitzer)

Wenn die Felder 8 und 9 ausgefüllt sind, manuell unterzeichnen, wenn es sich um ein Papierdokument handelt, oder die digitale Unterschrift anbringen, wenn es sich um ein digitales Dokument handelt.
Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet.

Feld 8 (Vor- und Nachname des Fahrers) – Identifizierung des Fahrers

Die Daten des Fahrers eingeben:

- Vor- und Nachname des Fahrers des Fahrzeugs das die Abfälle transportiert.
- Kennzeichen Fahrzeug.
- Kennzeichen Anhänger.

Im Falle eines Fahrerwechsels aufgrund von Erfordernissen beim Transport, sind die Informationen zum neuen Fahrer in Feld 17 (Anmerkungen) anzugeben.

Feld 9 (Uhrzeit und Datum Transportbeginn)

Die Daten zum Transportbeginn eingeben:

- Uhrzeit/Datum des Transportbeginns.
- Route, falls diese von der kürzesten abweicht.

Feld 10 (Kleinstsammlung)

Dieser Abschnitt ist bis zum Erlass weiterer Vorschriften nicht auszufüllen.

Bis zum Erlass weiterer Vorschriften muss für jeden Erzeuger/Besitzer und/oder für jeden Ort der Produktion oder Abholung ein FIR ausgestellt werden.

Feld 11 (Unterschrift des Fahrers)

Manuelle Unterschrift im Falle eines Papierdokuments oder digitale Unterschrift im Falle eines digitalen Dokuments.
Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet.

Feld 12 (Dem Empfänger vorbehaltener Bereich)

Dies ist der für den Empfänger reservierte Bereich bei Ankunft der Abfälle in der Anlage, um die verschiedenen Situationen, die bei der Annahme auftreten können zu verwalten. Der Empfänger gibt alternativ an, ob die Ladung:

1. vollständig angenommen wurde, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt und das Feld *„angenommene Menge“*, in dem die Menge in kg (Kilogramm) anzugeben ist, ausgefüllt wird.

2. teilweise angenommen wurde, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt und das Feld *„angenommene Menge“* in kg (Kilogramm) sowie der Grund der Ablehnung, gemäß Tabelle 4 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) angegeben wird, wobei der Grund in den dafür vorgesehenen Feldern zu vermerken ist. Die abgelehnte Menge wird nicht angegeben.

3. abgelehnt wurde, indem das entsprechende Kästchen angekreuzt und der Grund der Ablehnung gemäß Tabelle 4 (Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument) angegeben wird, wobei der Grund in den dafür vorgesehenen Feldern zu vermerken ist. Die abgelehnte Menge wird nicht angegeben.

Auf jeden Fall müssen Datum und Uhrzeit der Ankunft des Abfalls sowie die Unterschrift des Empfängers immer angegeben werden.
Im Falle einer Teilannahme behält der Empfänger eine Kopie des FIR in Papierform.
Beim darauffolgenden Transport wird dasselbe FIR aktualisiert und in allen Teilen ausgefüllt. Im Falle des Versands an eine andere Anlage, wird auf Antrag des Erzeugers/Besitzers auch Feld 16 (2. Empfänger) ausgefüllt.
Erfolgt die Zurückweisung im Rahmen eines intermodalen Transports, beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise zum Ausfüllen in Abschnitt 2.5.

Das Feld *“Warte auf analytische Überprüfung”* muss angekreuzt werden, wenn der Empfänger die Abfälle einer Analyse unterzieht.

Anleitungen zum Ausfüllen der Felder 13, 14 und 15 finden Sie in den Abschnitten 2.7, 2.8 und 2.9.

Feld 16 (2. Empfänger)

Die Identifizierungsdaten des Empfängers des teilweisen oder des vollständig abgelehnten Abfalls eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Adresse der Betriebsstätte der Abfallbehandlungsanlage.
- Steuernummer.
- Behandlungsverfahren (R o D).
- Die Genehmigungs-/Mitteilungsnummer und die Art der Genehmigung (wie in Tabelle 1 angegeben - Abschnitt „Anlagen“ in diesem Dokument).
- Angenommene Menge in kg (Kilogramm).
- Ankunftsuhrzeit und -datum.
- Unterschrift des Empfängers. Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet.

Feld 17 (Anmerkungen)
Fügen Sie hier alle Anmerkungen zur Klärung und alle anderen Informationen ein, die für die Rückverfolgung der Abfälle durch alle Beteiligten (Erzeuger/Besitzer, Beförderer, Empfänger, Vermittler/Händler) nützlich sind. Der Vermerk kann auch verwendet werden, um auf das Vorhandensein von zusätzlichen Dokumenten hinzuweisen, die dem FIR beigefügt sind.

2 Verwendung des Modells in bestimmten Situationen

2.1 Abfälle wovon im Art. 193, Abs. 19 des GvD Nr. 152 von 2006

Das folgende Verfahren gilt für die Beförderung von Abfällen, die bei Instandhaltungs- und kleineren Bauarbeiten anfallen, vom Ort an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, hin zur Betriebsstätte, dem Rechtssitz oder dem Domizil des Erzeugers, wobei der Transport vom Erzeuger selbst durchgeführt wird und das FIR als Alternative zum Transportdokument verwendet wird. Die Kopfzeile des FIR wird auf dieselbe Weise ausgefüllt, wie in Abschnitt 1.1 beschrieben.

Feld 1 (Erzeuger) – Identifizierung des Abfallerzeugers
Daten zur Identifizierung des Abfallerzeugers unter Angabe der Betriebsstätte, des Rechtssitzes oder des Domizils des Subjekts, das diese Tätigkeiten ausübt. Im Feld *„Ort der Produktion unterscheidet sich von der Betriebsstätte“* ist der Ort der tatsächlichen Produktion des Abfalls anzugeben.

Feld 3 (Empfänger) – Identifizierung des Abfallempfängers
Die Daten des Abfallempfängers eingeben:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Steuernummer.
- Adresse des Sitzes an dem die zeitweilige Lagerung eingerichtet wurde.

Nicht einzugeben sind hingegen: die Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die Genehmigungs-/Mitteilungsnummer, die Art und die Kodexe der Behandlungsverfahren (R oder D).

Feld 4 (Beförderer) – Identifizierung des Abfallbeförderers
Die Identifikationsdaten des Beförderers, der in diesem Fall der Abfallerzeuger ist, müssen angegeben werden. Die Identifikationsdaten sind:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung.
- Steuernummer.
- Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

Feld 6 (Abfalleigenschaften)
Für das Ausfüllen des Feldes 6 gelten die gleichen Anleitungen wie in Abschnitt 1.1.

Für die anschließende Beförderung zur Behandlungsanlage ist ein neues FIR gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 dieser Anleitungen auszufüllen.
Falls die Abfälle vom Ort, an dem sie erzeugt wurden zur Behandlungsanlage transportiert werden, muss das FIR gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 ausgefüllt werden, wobei als Ort der Produktion jene Adresse angegeben wird, an der die Wartungstätigkeit, aus der die Abfälle stammen, durchgeführt wird.

2.2 Bau- und Abbruchabfälle die an die Verkaufsstelle geliefert werden

Werden die Abfälle zur Verkaufsstelle gemäß Artikel 185 bis, Absatz 1, Buchstabe c, des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 transportiert, ist das FIR gemäß den Anleitungen in Absatz 1.1 auszufüllen, wobei in Feld 3 (Empfänger) als Empfänger das Subjekt anzugeben ist, das die Verkaufsstelle führt. Die Kodexe für das Behandlungsverfahren (R oder D) sind nicht anzugeben.
Für die anschließende Beförderung von der Verkaufsstelle zur Behandlungsanalage wird ein neues FIR gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 ausgefüllt.
Die Mengen werden mit den an das Zwischenlager gelieferten Mengen summiert.
Der Betreiber der Verkaufsstelle füllt das FIR als Besitzer aus.

2.3 Abfälle aus der Instandhaltung von Infrastrukturen im Sinne des Art. 230, Absatz 1 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152.

Der Transport vom Ort der Produktion der Abfälle (mit Ausnahme des für eine spätere technische Bewertung entnommenen Materials) wird von einem FIR begleitet, in dem als Empfänger die Baustelle des Subjektes, das die Instandhaltungsarbeiten durchführt, oder der Betriebssitz des Betreibers der Infrastruktur angegeben wird, in dessen Zuständigkeitsbereich der von den Instandhaltungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur oder der Hauptsitz fällt. Das FIR ist gemäß den in Abschnitt 2.1 genannten Anleitungen auszufüllen.
Beim anschließenden Transport der Abfälle zur Abfallbehandlungsanlage ist ein gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 ausgefülltes FIR mitzuführen.
Werden die Abfälle direkt von dem Ort, an dem sie erzeugt wurden, zur Behandlungsanlage befördert, wird das FIR gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 ausgefüllt, wobei als Ort der Produktion die Adresse angegeben wird, an der die Wartungstätigkeit, von der die Abfälle stammen, durchgeführt wird.

2.4 Abfälle aus Wartungsreinigungsarbeiten an Kanalisationsnetzen wie im Art. 230, Absatz 5 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 definiert

Subjekte, die Wartungsreinigungsarbeiten an Kanalisationsnetzen durchführen, verwenden bis zur Verabschiedung weiterer Bestimmungen, das vom Beschluss des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 14 vom 21.12.2021 vorgesehene Modell.

2.5 Intermodaltransport

Im Intermodal-Abschnitt sind die Nummer des FIR und das Ausstellungsdatum anzugeben.
Bei intermodalen Transporten werden die nach dem ersten Beförderer am Transport beteiligten Subjekte (Feld 4 (Beförderer) des FIR) im Intermodal-Abschnitt wie folgt angegeben:

- DISPONENT* [für die Verwaltung in Häfen, auf Bahnhöfen, Umschlagszentren, Terminals und Frachtzentren]
- STRECKE AUF SCHIENE - BAHNBETREIBER [für die Strecke auf Schiene]
- STRECKE AUF BINNENGEWÄSSER/SEE - SCHIFFSBETREIBER [für die Strecke auf See, Binnengewässer]
- II STRECKE AUF STRASSE – STRASSENTRANSPORTUNTERNEHMEN [für die evtl. nachfolgende Strecke auf der Straße].

***Der Abschnitt DISPONENT <u>wird nicht ausgefüllt, bis weitere Bestimmungen erlassen werden.</u>**

Im Feld STRECKE AUF SCHIENE – SCHIENENBETREIBER folgende Daten zur Identifizierung des Subjekts eingeben:

- Bezeichnung: die Gesellschaftsbezeichnung und den Verantwortlichen eingeben.
- ZUG: Identifizierung des Zugs, falls und soweit verfügbar.
- RID (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiene).
- Steuernummer des Bahnbetreibers.
- Eintragungsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.
- Zurückgelegte Strecke.

- Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls.

Der Verantwortliche unterzeichnet das in seine Zuständigkeit fallende Feld. Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet. Es ist möglich, mehrere Subjekte mit diesem Profil einzugeben.

Im Feld STRECKE AUF BINNENGEWÄSSER/SEE - SCHIFFSBETREIBER folgende Daten zur Identifizierung des Subjekts eingeben:

- Bezeichnung: die Gesellschaftsbezeichnung und den Verantwortlichen eingeben.
- SCHIFF: Identifizierung des Schiffs.
- IMDG (The International Marittime Dangerous Goods).
- Steuernummer des Schiffsbetreibers
- Eintragungsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe (wird nicht ausgefüllt, bis weitere Bestimmungen erlassen werden). – Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls.

Der Verantwortliche unterzeichnet das in seine Zuständigkeit fallende Feld. Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet. Es ist möglich, mehrere Subjekte mit diesem Profil einzugeben.

Im Feld II STRECKE AUF STRASSE – II STRASSENTRANSPORTUNTERNEHMEN folgende Daten zur Identifizierung des Subjekts eingeben:

- Bezeichnung: die Gesellschaftsbezeichnung eingeben.
- Steuernummer des Straßentransportunternehmens.
- Eintragungsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.
- Nach- und Vorname: den Nach- und Vornamen des Fahrers eingeben.
- Kennzeichen des Fahrzeugs.
- Kennzeichen des Anhängers (wenn der vorherige Anhänger übernommen wurde, das entsprechende Feld ankreuzen).
- Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls.

Der Fahrer unterzeichnet das in seine Zuständigkeit fallende Feld. Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet. Es ist möglich, mehrere Subjekte mit diesem Profil einzugeben.
Das Ausfüllen des FIR erfolgt gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1. Zusätzlich zu Feld 4 (Beförderer) werden der Intermodal-Abschnitt und Feld 17 (Anmerkungen) mit Angabe der Reihenfolge der zurückgelegten Strecken ausgefüllt (z.B. Straße – Schiene – Straße).

Im Falle einer Ablehnung des Abfalls, wird ein neues FIR ausgestellt, um die erneute Zustellung zu verwalten.

2.6 Kleinstsammlung

Dieser Abschnitt ist bis zum Erlass weiterer Vorschriften nicht auszufüllen.
Mit Ausnahme dieses Abschnitts, muss das FIR für jeden Erzeuger/Besitzer ausgefüllt werden.

2.7 Teilweise Umladung

Feld 13 (Teilweise Umladung) ist auszufüllen, wenn die Ladung teilweise umgeladen wird.
Für den neuen Transport muss für die auf das zweite Transportmittel umgeladene Menge an Abfällen ein neues FIR ausgestellt werden.
Weicht der Bestimmungsort vom Bestimmungsort des beim Transportbeginn ausgefüllten FIR ab, ist der Grund für den neuen Bestimmungsort in Feld 17 (Anmerkungen) einzutragen.

Handelt es sich um eine Teilumladung, an der verschiedene Beförderer beteiligt sind, wird das neue FIR vom neuen Beförderer ausgestellt.
Auf dem zu Transportbeginn ausgefüllten FIR füllt der erste Beförderer das Feld 13 (Teilumladung) aus und gibt dort an:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung des neuen Beförderers.
- Steuernummer des neuen Beförderers.
- Nummer des neuen FIR.
- Restmenge der Ladung nach der Umladung.
- Grund der Umladung.
- Eintragungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

Auf dem neuen FIR füllt der Beförderer folgende Felder aus:

- Feld 4 (Beförderer), Angabe der eigenen Daten
- Feld 13 (Teilweise Umladung), Angabe von:
  - Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung des ursprünglichen Erzeugers oder Besitzers.
  - Steuernummer des ursprünglichen Erzeugers oder Besitzers.
  - Ursprüngliche FIR-Nummer.
  - Grund der Umladung (Grund eingeben).

Die restlichen Felder 3, 5, 6, 8, 9, 11, 17 werden gemäß den Anleitungen in Abschnitt 1.1 ausgefüllt.
Die im neuen FIR in Feld 6 (Abfalleigenschaften) anzugebende Abfallmenge, ist diejenige, die der neue Beförderer nach der Umladung übernimmt.
Dem neuen FIR ist eine Kopie des ursprünglichen FIR (Fotokopie oder Foto) beizufügen.
Ist eine Teilumladung mit Umladung der Ladung auf mehrere Fahrzeuge erforderlich, sind die Angaben zu den zusätzlichen Beförderern und/oder Fahrzeugen in Feld 17 (Anmerkungen) des beim Transportbeginn ausgefüllten FIR einzutragen.

2.8 Vollständige Umladung

Im Falle eines Abfalltransports, der eine vollständige Umladung während des Transports erfordert, wird Feld 14 (Vollständige Umladung) ausgefüllt.
Handelt es sich um einen anderen Beförderer als den, der im FIR eingetragen ist, füllt der neue Beförderer folgende Informationen aus:

- Bezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung des neuen Beförderers.
- Kennzeichen des Fahrzeugs und Kennzeichen des Anhängers.
- Steuernummer des neuen Beförderers.
- Eintragungsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe des neuen Beförderers.
- Nach- und Vorname des Fahrers.
- Datum und Uhrzeit der Annahme.
- Unterschrift des Fahrers.
- Das Feld *„Annahme des vorherigen Anhängers“* ankreuzen, wenn die Umladung nur die Übernahme des Anhängers betrifft.

Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet. Wenn es sich um denselben Beförderer handelt, füllt dieser folgenden Informationen aus:

- Kennzeichen des Fahrzeugs und Kennzeichen des Anhängers.
- Nach- und Vorname des Fahrers.
- Datum und Uhrzeit der Annahme.
- Unterschrift des Fahrers.
- Das Feld *„Annahme des vorherigen Anhängers“* ankreuzen, wenn die Umladung nur die Übernahme des Anhängers betrifft.

Im Falle von digitalen FIR wird die Unterschrift mittels elektronischen Unterschriftsvorrichtungen geleistet.

Im Falle der Umladung der Abfälle von mehreren Fahrzeugen auf ein einziges Fahrzeug zur selben Bestimmungsanlage werden die bei Transportbeginn ausgefüllten FIR gleich verwaltet wie bei einer „vollständigen Umladung“.

2.9 Das Abstellen von Fahrzeugen in der Transportzusammenstellung wie im Art. 193, Absatz 15 des GvD vom 03. April 2006, Nr.152 definiert

Der Beförderer der Haltevorgänge durchführt, wie in Absatz 15 des Art. 193 des GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 beschrieben, füllt Feld 15 (Technischer Halt) aus, indem er folgendes angibt:

- Ort des Stellplatzes.
- Uhrzeit und Datum der Unterbrechung des Transports.
- Uhrzeit und Datum der Wiederaufnahme des Transports.

Bei weiteren Zwischenstopps nach dem ersten füllt der Beförderer Feld 17 (Anmerkungen) aus.
Bei einem transportbedingten Fahrerwechsel sind bei der Wiederaufnahme des Transportes Angaben zum neuen Fahrer in Feld 17 (Anmerkungen) einzutragen.

2.10 Von landw. Unternehmen gem. Artikel 2135 des ZGB erzeugte Abfälle, im Ausgang vom Zwischenlager, das bei der Genossenschaft/dem landw. Konsortium eingerichtet wurde

Die Genossenschaft/das landw. Konsortium füllt das FIR in der Eigenschaft als Besitzer gemäß Artikel 193, Absatz 12, Paragraph zwei des GvD 152/2006 aus.
Von einem landwirtschaftlichen Unternehmen gem. Artikel 2135 des ZGB erzeugte Abfälle, die das bei der Genossenschaft/dem landwirtschaftlichen Konsortium eingerichtete Zwischenlager verlassen, wird der Transport vom Ort der Zwischenlagerung zur Behandlungsanlage von einem, gemäß den Anleitungen in Absatz 1.1 ausgefüllten, FIR begleitet.

2.11 Abfalltransporte, durchgeführt von Transportunternehmen, die nicht an Land transportieren

Erfolgt die Beförderung ausschließlich über einen Schiffsbetreiber oder einen Schienenbetreiber, so wird das FIR wie in Abschnitt 1.1 beschrieben ausgefüllt. Feld 8 (Vor- und Nachname des Fahrers) muss nicht ausgefüllt werden. In Feld 17 (Anmerkungen) ist die Nummer des Zugs oder des Schiffs anzugeben.
Die Informationen zum ADR-Transport in Feld 6 (Abfalleigenschaften) beziehen sich auf RID (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiene) oder IMDG (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf See).

3 Anlagen

3.1 Tabelle 1 – Genehmigungsarten

- Einheitliche Genehmigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen- Art. 208 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Genehmigung zur Ausübung von Verwertungs- und/oder Entsorgungstätigkeiten mit mobilen Anlagen - Art. 208, Abs. 15 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Mitteilung/Genehmigung zur Behandlung von flüssigen Abfällen in Kläranlagen für kommunales Abwasser - Art. 110 und Art. 208 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Genehmigung für den Bau von Forschungs- und Versuchsanlagen - Art. 211 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Integrierte Umweltgenehmigung - Artt. 29-ter und 213 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Verwertungsverfahren durch Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ - Artt. 214 und 216 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152 und einheitliche Umweltgenehmigung (AUA) – DPR Nr. 59 vom 13. März 2013.
- Eintragung im Verzeichnis in der Kategorie 1 für die Sammlung und den Transport von Hausabfällen (ausschließlich für die Tätigkeit der Führung von Sammelstellen).
- Eintragung im Verzeichnis in der Kategorie 9 für die Tätigkeit der Sanierung von Standorten.
- Eintragung im Verzeichnis in der Kategorie 10 für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten und Gütern.
- Verfügungen zur Genehmigung von Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 242, Absatz 7 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006.
- „Außerordentliche“ Genehmigungen Art. 191 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152 (Tätigkeiten, die im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen durchgeführt werden).

3.2 Tabelle 2 – Gefahreneigenschaften

- **HP1** Explosiv
- **HP2** Brandfördernd
- **HP3** Entzündbar
- **HP4** Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
- **HP5** Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
- **HP6** Akute Toxizität
- **HP7** Karzinogen
- **HP8** Ätzend
- **HP9** Infektiös
- **HP10** Reproduktionstoxisch
- **HP11** Mutagen
- **HP12** Freisetzung eines akut toxischen Gases
- **HP13** Sensibilisierend
- **HP14** Ökotoxisch
- **HP15** Abfall der eine der genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.

3.3 Tabelle 3 – Physikalischer Zustand

- **SP –** Pulverförmig oder staubförmig
- **S –** Fest
- **VS –** Zähflüssig
- **FP –** Schlammig
- **L –** Flüssig

3.4 Tabelle 4 - Ablehnungsgründe

- **NC** – Nicht konform (als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: Abfall entspricht nicht der Beschreibung im FIR oder der Erklärung für die Übergabe an die Anlage, unsachgemäß verpackter Abfall entgegen der dafür vorgesehenen spezifischen Bestimmung oder geltenden Vorschriften, befindet sich in einem anderen physikalischen Zustand als dem vorgesehenen)
- **IR** - Unzulässig, (als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: Abfall laut Genehmigung nicht vorgesehen / Eintragung der Bestimmungsanlage, fehlende Zulassungsvoraussetzungen wie Grundcharakterisierung, Klassifikations- oder Zulassungsanalyse...)
- **ALTRO (ANDERES)** – Begründung anführen. Als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: verfügbares Volumen für die Abfallübergabe erschöpft, Schließung der Anlage für außerordentliche Wartungsarbeiten, usw.

3.5 Tabelle 5 – Klassifizierung des Abfalls nach Herkunft im Sinne des Art. 184 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 03. April 2006, Nr. 152

“Siedlungsabfälle” sind:

1. nicht getrennt und getrennt gesammelte Haushaltsabfälle, einschließlich: Papier und Karton, Glas, Metalle, Kunststoffe, organische Abfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;
2. nicht getrennt und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkünften, die nach Art und Zusammensetzung mit den in Anhang L-quarter genannten Haushaltsabfällen vergleichbar sind - und von den im Anhang L-quinquies des IV. Teils des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 angeführten Tätigkeiten produziert werden;
3. Abfälle aus der Straßenkehrung und der Leerung von Abfallbehältern;
4. Abfälle jeglicher Art und Herkunft, die auf öffentlichen Straßen und Flächen oder auf privaten Straßen und Flächen, die der öffentlichen Nutzung unterliegen, oder auf See- und Meeresstränden und an den Ufern von Wasserläufen hinterlassen wurden;
5. Abfälle aus der Pflege von öffentlichen Grünanlagen, wie Laub, Grasschnitt und Baumschnitt, sowie Abfälle aus der Reinigung von Märkten;
6. Abfälle aus Friedhofsanlagen, Exhumierungen und Ausgrabungen sowie sonstige Abfälle aus Friedhofstätigkeiten, die nicht unter den Punkten 3, 4 und 5 aufgeführt sind;
7. Abfälle, die versehentlich gefischt (sowie) freiwillig gesammelt, auch im Rahmen von Reinigungskampagnen, im Meer, in Seen, Flüssen und Lagunen gesammelt werden;

“Sonderabfälle" sind:

8. Abfälle, die im Rahmen von land-, agroindustriellen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß und im Sinne von Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches anfallen, sowie Fischereiabfälle;
9. Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten entstehen, sowie Abfälle, die bei Aushubarbeiten anfallen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 184-bis des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006;
10. Abfälle, die im Rahmen der industriellen Verarbeitung anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
11. Abfälle, die im Rahmen der handwerklichen Verarbeitung anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
12. Abfälle, die im Rahmen von kommerziellen Geschäftstätigkeiten anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
13. Abfälle, die im Rahmen von Dienstleistungstätigkeiten anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
14. Abfälle aus der Abfallverwertung und -beseitigung, Schlämme, die bei der Trinkwasseraufbereitung, der Wasseraufbereitung und der Abwasserreinigung anfallen, sowie Abfälle aus der Rauchgasreinigung, aus Klärgruben und aus Kanalisationen;
15. Abfälle, die aus sanitären Tätigkeiten stammen, sofern sie sich von den in Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe b-ter) des Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
16. Altfahrzeuge.